

so eher kann die Deputation dem Staatsfiscus gegenüber die Beschränkung der unbedingten Zurückgabe unbeanstandet lassen, soweit diese in dem ersten Satze des Paragraphen enthalten ist. Dagegen findet sie die sich daran anschließende Vorschrift des zweiten Satzes, weil durch das daselbst nachgelassene summarische Verfahren leicht die Interessen der beteiligten Grundstücksbesitzer gefährdet werden könnten (vergl. §. 21), für bedenklich und für rathsamer, es bei der Regel bewenden zu lassen. Es würde deshalb der zweite Abschnitt folgende Fassung zu erhalten haben:

„Es haben hiernach die Grundeigenthümer in Folge der auf Antrag der Bezirksobersforstmeisterei von der Verwaltungsbehörde nach Maßgabe des §. 7 an sie zu erlassenden Aufforderung die ebendasselbst vorgeschriebene Erklärung abzugeben, und es ist sodann weiter, wie in den §§. 8, 9 und 10 bestimmt ist, zu verfahren.“

Mit dieser Abänderung wird der Paragraph zur Genehmigung empfohlen.

Besondere Aufmerksamkeit verdient

§. 14.

Hier will der Entwurf bei solchen Jagden, die innerhalb der gewöhnlichen Verjährungsfrist, vom 2. März 1849 zurückgerechnet, gegen baare Zahlung und nicht auf eigenem Grund und Boden erkaufte worden sind, die Differenz entschädigen, welche zwischen dem gegenwärtig (nach §. 4a) zu empfangenden Ablösungscapitale und der bezahlten Kaufsumme zum Nachtheile des Käufers sich ergibt. Der Entwurf bezieht dies, wie die Motiven sagen, nicht bloß auf die Fälle, wo der Fiscus, sondern auch auf die, wo Privatleute der verkaufende Theil waren. Er setzt aber für seine Anwendung nothwendig voraus, daß der Verkäufer ein Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden an einen Dritten verkauft hat, weil, hätte er das auf seinem eigenen Grund und Boden bestandene Jagdrecht veräußert, die Bestimmungen des §. 3b und 4b eintreten würden. In dieser Beziehung ist aber die Fassung des Paragraphen nicht ganz genau, denn die Worte „auf eigenem Grund und Boden“ müssen in ihrem Zusammenhange auf den des Käufers, nicht des Verkäufers bezogen werden. Auch hat offenbar der Gesetzgeber in diesen Worten nicht den eben angedeuteten Fall zu treffen beabsichtigt, sondern darin eine besondere, an sich vollkommen gerechtfertigte Beschränkung verfolgt und bezweckt. Der Paragraph kann sich daher nur auf die Fälle beziehen:

- a) wo der Verkäufer solche Jagdrechte verkauft hat, die ihm auf einem andern Grund und Boden zustanden und
- b) wo der Käufer nicht selbst der Eigenthümer dieses Grund und Bodens ist.

In diesen Fällen soll unter den übrigen im Paragraphen gedachten Voraussetzungen die daselbst bestimmte Entschädigung eintreten. Was ist nun der Grund dieser Bestimmung? Hat das Kaufgeschäft zwischen Privaten stattgefunden, so ist aller und jeder ursächliche Zusammenhang (Causalnexu) zu vermessen, welcher dem Fiscus die Verbindlichkeit zur Entschädigungsleistung auferlegen könnte. Wie jeder Käufer, welcher das Kaufobject in Folge von politischen oder sonstigen Ereignissen nicht so gut verwerthen kann, als es anfangs geschienen oder es auch früher werth gewesen, sich begnügen muß, so muß auch der Käufer eines Jagdrechts mit der Ablösungssumme vorlieb neh-

men, welche eine abgeänderte Gesetzgebung für den erkaufte Gegenstand auswirft. Wollte man dem Staate zur Pflicht machen, hier entschädigend einzutreten, so würde man aus gleichem Grunde ihn verpflichten müssen, einen Schritt weiter zu gehen und alle Gutsbesitzer, die vor dem 2. März 1849 ihre Güter mit der Jagdberechtigung nach einem auf letztere miterstreckten Anschlag erkaufte haben, nach dem Verhältniß der Differenz zu entschädigen, welche zwischen der Anschlagssumme und dem Ergebnisse der nach gegenwärtigem Gesetze zu geschiedenden Ablösung sich ergibt. Wohin dies führen würde und müßte, liegt zu Tage, ganz abgesehen von der nach der Fassung des Paragraphen gar nicht unbegründeten Besorgniß, daß solchenfalls der Simulation von stattgefundenen Jagdkäufen Thür und Thor geöffnet sein, die Ermittlung einer Menge von Privatverhältnissen nöthig werden würde und der Fiscus leicht in Streitigkeiten darüber verwickelt werden könnte. Es kann daher nur der Fall übrig bleiben, wenn der Staat der Verkäufer ist. Hier läßt sich für das Princip des Paragraphen geltend machen, daß, wenn der Fiscus das verkaufte Jagdrecht behalten, er jetzt mit der Ablösungssumme sich zufrieden stellen müßte, welche der Käufer nach dem Gesetze erhalte, daß der Staat dem Käufer nicht das gewähre, was er früher verkauft habe, daß der Käufer darunter Schaden leide und daß derselbe um so mehr zu entschädigen sei, als das geleistete Kaufgeld, weil als Capital verfassungsmäßig zum Domianalfond gehörig, noch vorhanden sei. Allein näher besehen, haben alle diese Ausführungen keinen Rechtsboden, fußen auf keinem, den Staatsfiscus zur Entschädigungsleistung wahrhaft verpflichtenden Grunde. Nur Billigkeitsrücksichten oder politische Gründe sind es, welche sich dafür erheben, Gründe, die in die Erwägung zusammenlaufen, einmal, daß es für den Staat unwürdig und unpassend sei, in der Eigenschaft als Contrahent etwas zu veräußern und es sodann in seiner Eigenschaft als Gesetzgeber mit offenkundiger Beschädigung des Käufers zu entwerthen, und zweitens, daß die ganze Vorlage, als ihrer Natur und ihrem Zwecke nach ein Vermittelungsact, die Rücksichtnahme auf Billigkeitsgründe in gewisser Beziehung zuzulassen, wohl geeignet ist.

Doch selbst in der befürworteten Beschränkung bedarf solcher Grundsatz noch einer weiteren Begrenzung in Bezug auf die Entschädigungsberechtigten. Außerdem bliebe die Frage, die der Entwurf nicht beantwortet, ungelöst: soll nur der ursprüngliche Käufer den fraglichen Anspruch auf Ausgleichung haben, oder auch der Abkäufer von diesem Käufer, und wie weit soll dies reichen und soll es gleichgiltig sein, ob die Jagd bloß als solche oder zugleich mit einem Gute, zu dem sie vielleicht inmittelst geschlagen worden, veräußert worden ist oder nicht? Deshalb erachtet die Deputation noch einen weiteren Zusatz für nöthig und glaubt, daß man den fraglichen Ausgleichungsanspruch zunächst auf diejenigen beschränken müsse, welchen das Gesetz nach den §§. 1 und 16 überhaupt die Ablösungssumme zuspricht, denn diese Berechtigten sind nach dem Princip der Vorlage die Verletzten. Dieser Zusatz würde aber einfach durch Aufnahme einer Verweisung auf die gedachten Paragraphenbestimmungen nach dem Worte „Berechtigten“ auszudrücken sein. Aber auch selbst damit sind nicht alle Bedenken der Deputation erledigt. Der Paragraph will die Entschädigung der Differenz aus der Staatskasse bestritten wissen und die Herren Regierungscommissare erklärten auf Befragen, daß darunter die allgemeine Staatskasse im Gegensatz-